

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 30.037/106-9/95

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
 Auskunft:
 -
 Klappe: -

11. Dez. 1995

XIX. GP.-NR
 2015/AB

1995 -12- 15

zu

2070/J

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
 Mag. Franz Steindl und Kollegen
 betreffend derzeit unbefriedigender Vollzug der
 Sondernotstandsunterstützung durch die Gemeinden
 Nr. 2070/J

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, daß im Rahmen der Sondersitzung des Nationalrates unter anderem eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Bezug auf die Sondernotstandshilfe beschlossen wurde, die, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates, demnächst in Geltung tritt. Darin wurde der im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes festgelegte Beginn der Kostenbeteiligung der Gemeinden von ursprünglich 1.1.1995 auf den 1.5.1995, also jenem Zeitpunkt, ab dem auch im Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz die Kostenbeteiligung der Gemeinden festgelegt wurde, verschoben. Die zwischenzeitig von den Gemeinden entrichteten Zahlungen werden vom Arbeitsmarktservice rückerstattet. Anhängige Rechtsmittelverfahren werden stattgebend erledigt. Ich hoffe mit dieser Maßnahme einem vordringlichen Wunsch der Gemeinden entsprochen zu haben.

Nun erlauben Sie mir zur Sondernotstandshilfe einige grundsätzliche Anmerkungen vorzunehmen. Diese Leistung der Arbeitslosenversicherung wurde 1974 eingeführt

um Personen - damals alleinstehenden Müttern - nach dem Bezug des Karenzurlaubsgeldes eine Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu bieten, wenn sie wegen der Betreuung des Kindes keine Beschäftigung annehmen können, weil erwießenermaßen keine Unterbringungsmöglichkeit für das Kind besteht. In der weiteren Entwicklung wurde diese Leistung auch verheirateten Frauen, bei denen Notlage vorlag, und etwas später auch Vätern zugänglich gemacht. Die Gewährung der Leistung setzte aber immer voraus, daß nach einer Feststellung des Arbeitsmarktservice keine Unterbringungsmöglichkeit für das Kind vorhanden war. Es konnte daher nie von einem verdeckten dritten Karenzurlaubsjahr gesprochen werden.

Im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes wurde in einer Novelle zum Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz geregelt, daß sich jene Gemeinden, die Unterbringungsmöglichkeiten nur im unzureichenden Ausmaß zur Verfügung stellen, am Aufwand für die Sondernotstandshilfe zu einem Drittel zu beteiligen haben. Dies vor allem deshalb, weil der Aufwand für diese Leistung nur dadurch entsteht, weil keine ausreichenden Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen wurden. In einer in diesem Zusammenhang von mir erlassenen Verordnung wurde dazu auch festgelegt, daß die Gemeinden dem Arbeitsmarktservice Bestätigungen zur Frage des Fehlens oder Vorliegens von Unterbringungsmöglichkeiten als Entscheidungsgrundlage bereitstellen. Weiters wurden darin auch die wesentlichen Voraussetzungen für die Eignung einer Unterbringungsmöglichkeit geregelt. Diese Verordnung ist in enger Zusammenarbeit mit dem österreichischen Gemeindebund ausgearbeitet worden. Wie die Praxis zeigt, konnte mit dieser Vorgangsweise die Treffsicherheit dieser Leistung wesentlich gesteigert werden.

Wie aber die seit Mai gewonnenen Erfahrungen auch zeigen, wird es erforderlich sein, in nächster Zeit Änderungen in den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und der bestehenden Verordnung vorzunehmen, die einen einfacheren Vollzug der Sondernotstandshilfe möglich machen und gleichzeitig allfällige Mißbrauchsmöglichkeiten weitgehendst ausschalten. Dazu gehören sicherlich auch Klarstellungen zu den von Ihnen aufgezeigten Problemfeldern. Ich stehe diesbezüglich bereits in Verhandlungen mit dem Gemeindebund und dem Städtebund. Ein

Expertenteam wurde beauftragt, die erforderlichen Änderungsvorschläge auszuarbeiten und für die Aufnahme von politischen Verhandlungen vorzubereiten.

Zu Ihren Fragen im einzelnen möchte ich ausführen:

Zu Frage 1, 2 und 4:

Wie gedenken Sie diesen Mißbrauch der Sondernotstandsunterstützung bzw. die Mehrbelastung für Gemeinden zu stoppen?

Werden Sie eine genaue Definition der Kriterien für die Unterbringungsmöglichkeit von Kindern veranlassen?

Sind Kontrollen zur Vermeidung eines Mißbrauches vorgesehen?

Antwort:

Dazu darf ich auf meine einleitende Stellungnahme bezüglich der laufenden Arbeiten an den erforderlichen Änderungen verweisen. Die Realisierung setzt jedoch voraus, daß dafür auf parlamentarischer Ebene die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Frage 3:

Was würde gegen eine Begrenzung der Sondernotstandshilfe mit der Höhe des Karenzgeldes sprechen?

Antwort:

Dazu muß vorerst festgehalten werden, daß derzeit die Sondernotstandshilfe in der Höhe der allenfalls gebührenden Notstandshilfe und unter Anrechnung allfälliger Einkommen gebührt und bei einer monatlichen Durchschnittshöhe von S 5.900,-- liegt. Sie liegt daher nur geringfügig über dem mindesten Karenzurlaubsgeld von rund S 5.500,-- monatlich. Es muß aber beachtet werden, daß die Mehrzahl der Beziehender/innen der Sondernotstandshilfe bei ihrem vorherigen Karenzurlaub das erhöhte Karenzurlaubsgeld von rund S 8.000,-- bezogen haben und nach der ab 1.1.1996 geltenden Rechtslage zu ihrem Karenzurlaubsgeld von rund S 5.500,-- noch den Karenzurlaubszuschuß von S 2.500,-- erhalten werden. In diesen Fällen würde eine Anpassung an die vorher bezogene Karenzurlaubsleistung also zu

keiner „Begrenzung“, sondern zu einer Erhöhung der Sondernotstandshilfe führen, was aber - offenbar entgegen Ihrer Intention - dem Sondernotstandshilfebezug erst recht den Charakter eines verdeckten dritten Karenzjahres verleihen würde.

Ich halte es daher für zielführender, diesen Menschen durch Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für ihre Kinder die Möglichkeit zu eröffnen, ihre wirtschaftliche Lage durch Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis zu verbessern.

Der Bundesminister:

